

Angaben zur Sorgerechtsberechtigung *Bitte ggf. entsprechende/s Erklärung/Gerichtsurteil vorlegen!!*

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen:

Religionsunterricht/Unterricht im Fach Werte und Normen

Liebe Eltern,

in den Klassenstufen 1 bis 4 werden die Kinder in im Fach Christliche Religion oder Werte und Normen unterrichtet.

Mein/unsere Kind soll am Unterricht im Fach Christliche Religion teilnehmen.	<input type="checkbox"/>
Mein/unsere Kind soll am Unterricht im Fach Werte und Normen teilnehmen.	<input type="checkbox"/>

Betreuung (Verlässliche Grundschule) - nur Klasse 1 und 2 -

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ täglich 4 bis 5 Stunden unterrichtet.

Nach dem Unterricht an Tagen, an denen nur 4 Unterrichtsstunden stattfinden (11:55 Uhr) haben die Kinder die Möglichkeit, in die „Betreuung“ bis 12:55 Uhr zu gehen.

Wenn Ihr Kind an der Betreuungszeit teilnehmen soll, müssen Sie es **verbindlich** anmelden.

Ein Fehlen ist wie im Unterricht nur mit Entschuldigung der Eltern zulässig.

Mein/unsere Kind wird täglich an dem kostenlosen Betreuungsangebot (bis 12:55 Uhr) teilnehmen. <i>Die Anmeldung gilt verbindlich für jeweils ein Schulhalbjahr und verlängert sich stillschweigend, sofern ich mein Kind nicht abmelde.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

Teilnahme am Ganztagsangebot / (nur Vorabfrage – Das verbindliche Anmeldeverfahren erfolgt später)

gewünschte Teilnahme:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Keine Teilnahme					
Teilnahme bis 15 Uhr					
Teilnahme bis 16 Uhr					

Datum: _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten _____

Für Alleinerziehende:

Ich werde alle schulischen Termine und Informationen, die ich von der Schule bezüglich meines Kindes erhalte, an den Vater/die Mutter weitergeben. Die Schule braucht nur denjenigen anzuschreiben, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Datum: _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten _____